

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>56. Plenarsitzung Gemeinderat</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>16.12.2008</b> <b>1599</b> <b>3</b>
		Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Dez. 5</b>
<b>Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)</b>			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	05.12.2008	5b	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	09.12.2008	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	16.12.2008	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss – die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989 in der Fassung vom 23. Mai 2006.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

## **1. Neukonzeption der Abfallgebühren**

Ausgelöst durch das Aufstellen der (privaten) „Blauen Tonne“ ist eine Neukonzeption der Abfallgebühren vorgesehen. Ab dem 01.01.2009 soll für die Wertstofftonne keine gesonderte Gebühr mehr erhoben werden. Damit gehen die Kosten der Wertstoffsammlung und -entsorgung in die Kalkulation der Restmüllgebühren ein (entsprechend der bereits praktizierten Vorgehensweise bei der Biotonne).

Bereits im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 25.04.2008 wurden diverse Überlegungen der Verwaltung für eine Neukonzeption der Abfallgebühren vorgestellt. Hintergrund ist die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom Februar 2008, wonach die gewerbliche Altpapiersammlung eines Privatunternehmers im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und damit die Aufstellung einer privaten Papiertonne in Karlsruhe rechtlich nicht verhindert werden kann. Diverse politische Aktivitäten versprechen zumindest kurzfristig nicht weiterzuhelfen, zumal es sich beim KrW-/AbfG um ein Bundesgesetz handelt (Vorlaufzeit).

Das bewährte und flächendeckende System der Altpapiersammlung mit Integration der Vereine soll aber weiter aufrechterhalten werden (vgl. auch Anträge der CDU- und SPD-Fraktionen vom Frühjahr 2008). Auch der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sprach sich mehrheitlich für die Unterstützung der Vereine bei gleichzeitiger Beibehaltung der gemischten Wertstofftonne und Freistellung von der Gebühr aus. Denn zum einen dienen die Erlöse aus der Altpapiersammlung örtlichen Vereinen und Institutionen zur finanziellen Unterstützung ihrer Jugendarbeit und leisten damit einen Beitrag für das Gemeinwesen. Zum anderen ist die Stadt Karlsruhe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur flächendeckenden Abfallentsorgung verpflichtet. Für die Gebührenzahler soll daher ein Anreiz geschaffen werden, um dem System der gemischten Wertstofftonne und den Vereinssammlungen treu zu bleiben.

Die Verwaltung schlägt vor - wie in fast allen anderen Stadt- und Landkreisen bundesweit - die Wertstofftonne durch Umschichtung der Kosten auf die Restmüllgebühr kostenfrei zu stellen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Gebührensätze für die Restmüllbehälter um rd. 42 %. Im Gegenzug entfallen die bisherigen (gesonderten) Gebührensätze für die Wertstofftonne.

Durch die Einbeziehung einer Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2004 in Höhe von 5,2 Mio. € (Ergebnisausgleich im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG)) ergeben sich im Einzelfall sogar Gebührensenkungen (vgl. Beispielberechnungen zu den Musterfamilien in **Anlage 11**).

## **2. Ergebnisausgleich**

Der Teilhaushalt 7000 (Abfallwirtschaft) weist für das Jahr 2004 eine Überdeckung von rund 5,2 Mio. € auf. Diese muss dem Gebührenzahler spätestens 2009 gut gebracht werden. Sie ist deshalb bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Gebührenüberdeckungen/-fehlbeträge aus Jahren vor 2004 sind nicht mehr vorhanden.

Weiterhin bestehen aus Vorjahren noch folgende Überdeckungen:

2005	4,5 Mio €
2006	2,3 Mio €
2007	Rechnungsergebnis steht noch aus.

Um die Gebührenkontinuität auch künftig zu erhalten, sollte jedoch aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung über die Verwendung der restlichen Überdeckung zunächst noch zurückgestellt werden. (vgl. **Anlage 13**)

### **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **a) Gebührenschuldner (§ 2 der Satzung)**

Der Wegfall der gesonderten Wertstoffgebühr erfordert eine Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 1. Damit ergibt sich auch eine Änderung im Absatz 2 Satz 1.

#### **b) Bemessungsgrundlage (§ 3 der Satzung)**

Neben redaktionellen Änderungen in Absatz 1 wird in § 3 Absatz 2 geregelt, dass die Recheneinheit für die Absaugung von Müll- und Bioabfall auch die Wertstoffentsorgung beinhaltet.

#### **c) Gebührensätze (§ 4 der Satzung)**

- In **§ 4 Absatz 1** sind die neuen Gebührensätze für die Restmüllbehälter festgelegt (**Anlage 4**). Die Gebührensätze für die Restmüllbehälter schließen künftig nicht nur die Entsorgung der Bioabfall-, sondern auch der Wertstoffbehälter mit ein. Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag entfällt der bisherige Zuschlag von 20 % auf die Monatsgebühr, da die mehrmalige Entleerung aufgrund vermehrter Nachfrage inzwischen in die tägliche Tourenplanung einbezogen werden kann und somit kein Zusatzaufwand bei der Sammlung mehr entsteht.

Die Abschläge für Selbstkompostierer und für von der Bioentsorgung ausgeschlossene Gewerbebetriebe wurden neu kalkuliert, so dass eine Anpassung in § 4 Absatz 1, Satz 4 und 5 erforderlich wird. (**Anlage 10**)

- Durch die Aufhebung der Wertstoffgebühr entfällt der bisherige § 4 Absatz 2.
- In **§ 4 Absatz 2** ist die neue Abfallgebühr je Recheneinheit für die Abfallsauganlage festgelegt. (**Anlage 4**)
- Die neuen Gebührensätze für die Restmüllbehälter machen eine Anpassung des in **§ 4 Absatz 4** geregelten Kaufpreises der Abfallsäcke erforderlich.
- Die Anfahrtskosten bei gesonderter Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Behälter wurden als eigener Gebührenbestand in **§ 4 Absatz 5** neu in die Satzung aufgenommen. Hierdurch bedingt wurden auch die Regelungen zur Fehlbefüllung und Sonderleerung neu gefasst. Bei der Sonderleerung wird aufgrund der erhöhten Abfallmenge ein Zuschlag für die Entsorgung des Abfalls erhoben. (vgl. **Anlage 9**). Der Gebührenzuschlag für die Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern wurde neu kalkuliert. (**Anlage 8**)
- Die Gebühren für die Abfallmulden in **§ 4 Absatz 6** und die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern in **§ 4 Absatz 7** wurden neu kalkuliert. (vgl. **Anlagen 6 und 7**)

- In **§ 4 Absatz 8** wird bezüglich der Abfallarten nur noch unterschieden in „thermisch behandelbare“ Abfälle (Müllverbrennung Mannheim) und „nicht thermisch behandelbare“ Abfälle (Ablagerung auf dafür zugelassenen Deponien). Die bisherige Unterscheidung erfolgte aufgrund des unterschiedlichen Aufwandes beim Einbau in den Deponiekörper, während nun nur noch zu differenzieren ist in die Art der Behandlung der Abfälle.
- In **§ 4 Absatz 9** entfällt der Satz 4.
- Grünabfälle können inzwischen nicht nur zum Kompostplatz in Neureut sondern auch zum Kompostplatz in Grötzingen angeliefert werden. Daher ist **§ 4 Absatz 11** der Gebührensatzung neu zu fassen.

#### **d) Entstehung und Fälligkeit der Gebühren ( § 5 der Satzung)**

§ 2 Absatz 4 KAG regelt die Verpflichtung eines Dritten zur Datenweitergabe an den Abgabeberechtigten gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten. In der Satzung ist daher § 5 Absatz 2 um den Hinweis zu ergänzen, dass die Abrechnungsdaten der Stadtwerke an die Stadtverwaltung weiterzuleiten sind.

#### **e) Sondervorschriften**

In § 6 werden die Gebührensätze in den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung (Sonderregelung für die Ortsteile Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier) neu angepasst. (**Anlage 4**)

Durch die Aufhebung der Wertstoffgebühr entfällt der bisherige § 6 Absatz 2.

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 in der Fassung vom 23.05.2006.

Der Wortlaut des Satzungstextes ist aus der beigefügten **Anlage 1** ersichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung ist dem Amtsblatt der Stadt Karlsruhe zu entnehmen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

5. Dezember 2008